

KT-Drucks. Nr. 094/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

25.04.2022

Aktuelle Situation zum Ukraine-Krieg im Landkreis Böblingen

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Vorberatung

09.05.2022
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

30.05.2022
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Die bisher bekannten Änderungen und Personalverschiebungen durch den Wechsel des Rechtsrahmens vom Asylbewerberleistungsgesetz zum Sozialgesetz für ukrainische Flüchtlingen werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Kreistag erwartet von Bund und Land, die Landkreise beim Wechsel des Rechtsrahmens durch geeignete Finanzierungsmaßnahmen von zusätzlichen Kosten zu befreien. Die neue Zuständigkeit beim SGB II und SGB XII dürfen nicht zu

Nachteilen für die Kreise führen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 09.05.2022 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

Mit Stand zum 21.04.2022 waren 3.237 Ukrainer im Landkreis Böblingen angemeldet. 1.435 davon in Zuständigkeit des Landkreises, 812 Böblingen, 554 Sindelfingen, 210 Leonberg, 234 Herrenberg. Die Aufnahme stellt den Landkreis Böblingen nach wie vor auf verschiedenen Ebenen vor Herausforderungen.

Meldung und Registrierung

Bei Anmeldung im Landkreis erhalten die Ukrainer*innen von den Ausländerbehörden zunächst eine Fiktionsbescheinigung, um die Zeit zu überbrücken bis ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Registrierung nötig, die insbesondere in einem technischen Verfahren mittels PIK (Personalisierungsinfrastrukturkomponente) verläuft. Hierbei werden persönliche Daten aufgenommen. Alle Antragstellenden werden fotografiert, zusätzlich werden Fingerabdrücke abgenommen. Die aufgenommenen Daten werden zentral im sogenannten *Ausländerzentralregister* gespeichert. Zugriff auf diese Daten haben später alle öffentlichen Stellen in dem Umfang, den sie für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche benötigen.

Im Landkreis BB können derzeit drei **PIK-Stationen** betrieben werden. Diese stehen im Landratsamt Böblingen, in Sindelfingen und Herrenberg. Für Böblingen und Leonberg wurde mit dem Landratsamt Böblingen eine Kooperationsvereinbarung getroffen, so dass das Landratsamt die Registrierung in Zuständigkeit beider Städte durchführt. Im Ergebnis muss die Ausländerbehörde bei den aktuellen Fallzahlen **rund 2.500 Personen** registrieren. Daher wurde noch eine zweite PIK-Station bei der Bundesdruckerei bestellt. Bislang wurde von Seiten des Landratsamts noch nicht registriert. Das Augenmerk lag bisher auf der Etablierung von Abläufen zur Erfassung und Weiterleitung von Fällen an das Regierungspräsidium. Parallel wurde die PIK-Station aber bereits ertüchtigt. Erste Testläufe sind erfolgt. Die Registrierung beginnt im Landratsamt in KW 17.

Eine zeitliche Prognose bzgl. der Registrierung kann bislang nicht vorgenommen werden, weil technisches Antwortverhalten der PIK Stationen und personelle Besetzung noch nicht endgültig abgesehen werden können.

Leistungsbezug und Wechsel zum SGB II bzw. SGBXII

Am 8.4.2022 hat die Bund-Länder-Konferenz beschlossen, dass der Leistungsbezug für Ukrainer*innen vom AsylbLG zum 1.6.2022 in das SGB II übergehen soll. Die Ukrainer*innen werden damit auch leistungsrechtlich den anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt. Die Integration soll zudem über den Rechtskreiswechsel gefördert werden, wenn Leistung und Beratung zur beruflichen Integration aus einer Hand erfolgen.

Im Rechtskreis des AsylbLG wird von einer kostendeckenden Finanzierung der vorläufigen Unterbringung durch das Land ausgegangen. Zudem wurde die Vereinbarung der Gemeinsamen Finanzkommission aus dem Jahr 2019 noch durch eine Sonderregelung ergänzt; dadurch werden die AsylbLG-Leistungen auch für Personen in Privatunterkünften vom Land größtenteils erstattet.

Durch den Wechsel ins SGB XII werden die Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs.7 SGB nicht refinanziert, außerdem noch anfallende Kosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe. Beim Wechsel ins SGB II trägt der Kreis die Kosten für Unterkunft und Heizung bei einer Bundesbeteiligung von 71,5 %.

Durch den nach wie vor erleichterten Zugang zu Sozialhilfeleistungen infolge der COVID-19-Pandemie werden die Kosten der Unterkunft eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Außerdem trägt der Kreis noch die Kosten für Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Auswirkungen bei den Sozialen Hilfen im Landratsamt

Für den **Personalbedarf** 2022 bzgl. der Grundsicherungsfälle wurde von 2.598 Fällen im Landkreis Böblingen ausgegangen, diese Fallzahl wurde bereits im Januar 2022 mit 2.596 Fällen erreicht. Ein Fallzahlenrückgang durch die Grundrente ist nicht eingetreten.

Für **169 Fälle**, die nach der aktuellen Auswertung (Stand 25.04.2022) voraussichtlich in den SGB XII-Bereich wechseln, ergibt sich folgender **zusätzlicher** Stellenanteil:

- Grundsicherung: Fallteiler 1:200 => 0,85 VZÄ
- Krankenhilfe (es wird davon ausgegangen, dass alle ukrainischen Geflüchteten Anspruch auf Krankenhilfe haben): Fallteiler 1:240 => 0,70 VZÄ Stand Amb. Hilfe zur Pflege: aktuell nicht abschätzbar

Somit werden zusätzliche **1,55 VZÄ** (Stand 25.04.22) benötigt. In der üblichen Eingruppierung entstehen dabei Personalkosten in Höhe von 100.000 € bis 125.000 €. Die Stellen sollen analog zum Amt für Migration befristet ausgeschrieben und besetzt werden.

Die weitere Entwicklung ist derzeit noch nicht absehbar. Ebenso ist nicht absehbar, welcher Personalmehrbedarf für Personen besteht, die im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) oder Eingliederungshilfe (SGB IX) beziehen. Im **Jobcenter** Landkreis Böblingen wird der zusätzliche Personalbedarf derzeit geprüft, dieser wird voraussichtlich über Mitarbeiter*innen der Agentur für Arbeit gedeckt werden.

Die finanziellen Auswirkungen für aktuell 169 Personen (Stand 25.04.2022), die aufgrund der Altersgrenze ins **SGB XII** wechseln, werden weiter unten beschrieben.

Zudem wird der Übergang des Rechtskreiswechsels noch einmal einen hohen Verwaltungsaufwand für Amt für Migration und Flüchtlinge und das Jobcenter auslösen. Absehbar ist, dass auch nicht alle Fälle nahtlos überführt werden können. Dabei müssen alle Fälle die länger als bis zum Stichtag des 1.6.2022 Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, wieder mit dem Jobcenter abgerechnet werden müssen.

Unterbringung von Ukrainer*innen

Die aktuellen Herausforderungen in der Aufnahme von Ukrainer*innen werden insbesondere auf Grund der hohen Anzahl von Personen im privaten Wohnraum gemeistert. Drei Viertel der angemeldeten Ukrainer*innen sind in privaten Zimmern in Wohngemeinschaft mit der Aufnahmebevölkerung oder in angemieteten Wohnungen untergekommen. Lediglich ein Viertel ist im staatlichen Aufnahmesystem angekommen. Rund 400 Personen wurden dabei bereits vorzeitig in AU zugewiesen.

Die Untere Aufnahmebehörde führt für die Flüchtlinge aus der Ukraine ein getrenntes Unterbringungssystem und passt sich hier dem ebenfalls getrennten Aufnahmesystem des Landes an. Danach ergibt sich für die Unterbringung aktuell folgender Stand:

Personenkreis	Kapazitäten Plätze	Belegung Personen	Belegungsquote
Flüchtlinge FlÜAG	690	519	75 %
Ukraine Kriegsflüchtlinge*	755	385	51 %
gesamt	1.445	904	63 %

*incl. Sporthalle Glaspalast Sindelfingen (414 Plätze)

Zur möglichen Entwicklung der Zugangszahlen sind bei Bund und Land weiterhin keine Prognosen möglich. Bislang sind in Baden- Württemberg rd. 80.000 ukrainische Kriegsflüchtlinge erfasst. Für die KW 17 ist insgesamt eine Quotenzuweisung von 95 Personen angekündigt. Dies entspricht im Umfang auch den Erfahrungen in den letzten Wochen, so dass auch in den nächsten vier bis sechs Wochen von Zuweisungen in Höhe zwischen 80 und 100 Personen ausgegangen werden muss. Die Zuweisungszahlen hängen dabei stark von der wöchentlichen Quotenberechnung des Landes ab und werden sinken, wenn die Flächenfälle zunehmend von den unteren Ausländerbehörden an das Regierungspräsidium weitergeleitet werden, da die gemeldeten Zahlen die Zuweisungsquote im Gegensatz erfüllen.

Um die Aufnahme der Kriegsflüchtlinge dauerhaft abzusichern, baut der Landkreis in den nächsten Wochen weitere 750 Kapazitätsplätze auf. Insgesamt ist ein Aufbau auf rd. 2.500 Unterbringungsplätze geplant. Dem entsprechend wird für das Unterkunftsmanagement bedarfsgerecht weiteres Personal eingestellt.

Integrationsmanagement für Ukrainer*innen

Die Arbeit im Integrationsmanagement hat sich seit Einführung des Paktes für Integration im Jahr 2017 stark gewandelt. Insbesondere die stetig wachsende Fallbelastung der einzelnen Mitarbeiter*innen erschwert eine Fallbetreuung gemäß Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement zunehmend. Zu Anfang der Umsetzung des Pakts für Integration arbeiteten Integrationsmanager mit einem Schlüssel von 80-100 Klient*innen pro VZÄ. Momentan betreuen die 7,3 VZÄ vom Landkreis angestellte Personen im Integrationsmanagement ca. 1350 Fälle plus 643 in den Städten und Gemeinden gemeldete Ukrainer*innen. Dies ergibt einen durchschnittlichen Schlüssel von knapp über **270**

Klient*innen pro Vollzeit-Integrationsmanager*in.

Ähnlich zu den vom Integrationsmanagement betreuten Kontingentflüchtlingen bzw. Ortskräften ist auch bei Geflüchteten aus der Ukraine z. T. ein sehr hoher Betreuungsbedarf

gegeben (wenn nicht zusätzlich Verwandte oder Bekannte unterstützen), da erste Schritte der Integration wie z.B. Kontoeröffnung, Anmeldung bei der Krankenkasse gemacht werden müssen. Ein Mehrbedarf entsteht auch in Bezug auf die Koordinationsleistung seitens des Integrationsmanagements mit den Ehrenamtskreisen vor Ort.

Auf Vorschlag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes BW wurde in der Sitzung der Lenkungsgruppe Ukraine am 8. April ein Soforthilfepaket für die Städte und Kommunen in Höhe von 8 Millionen Euro beschlossen. Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der 44 Stadt- und Landkreise und kann entsprechend der vor Ort bestehenden Bedarfe eingesetzt werden. Nach dieser Berechnung wird die Summe, die der Landkreis Böblingen erhält, gering, bzw. zu gering um einen deutlichen Mehrwert für unsere Arbeit zu haben. Laut dem Sozialministerium sollen diese Gelder vordergründig dazu genutzt werden, um die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine vor Ort zu verbessern.

Im Ergebnis ist das Integrationsmanagement **aktuell überlastet**. Eine verlässliche Versorgung vor Ort ist damit nicht mehr gesichert. Das Sozialministerium hat zugesagt, eine weitere Aufstockung zu prüfen.

Integration in Arbeit und Sprache

Die Aufnahme von Ukrainer*innen weckt häufig Erwartungen bzgl. deren Integration in den Arbeitsmarkt zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, weil angenommen wird, dass sie über gesuchte Qualifikationen verfügen. Erste Jobportale (z. B. job aid ukraine) haben sich bereits auf die Vermittlung ukrainischer Flüchtlinge spezialisiert.

Fachkräfte werden dabei insbesondere gesucht im IT-Bereich, in der Pflege sowie in Gastronomie und Handel. Aber auch im Erziehungs- und Bildungsbereich liest man immer wieder von ukrainischen Lehrer*innen, die umgehend von Schulen für die Vorbereitungsklassen engagiert werden.

Für die Ukrainer stehen über den Aufenthalt über §24 AufenthG zur Integration in den deutschen Arbeitsmarkt die Türen weitgehend offen. Eine Erwerbstätigkeit muss zwar von der Ausländerbehörde erlaubt werden, dies erfolgt jedoch automatisch mit Beantragung eines Aufenthalts, auch ohne Aussicht auf ein konkretes Beschäftigungsverhältnis und ohne Abstimmung mit anderen Behörden. Einschränkungen gibt es nur dort, wo besondere Berufszugangsvoraussetzungen zwingend sind (etwa eine Approbation bei Ärzten oder eine Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe). Diese Berufszugangsvoraussetzungen gelten für Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtet sind genauso wie für alle anderen. Aber auch die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen stehen wie allen anderen offen.

Laut dem jüngsten Forschungsberichts zum Thema des Instituts für Arbeitsmarktforschung (iab) sind die Geflüchteten tatsächlich überdurchschnittlich gut qualifiziert. Über 50% verfügen über einen akademischen Abschluss.

Die Ausgangsbedingungen wirken daher zunächst tatsächlich vielversprechend. Doch gilt es einige **wesentliche Faktoren** zu berücksichtigen, wenn die Integration in Deutschland gelingen soll.

Zumeist kommen die Menschen aktuell mit einer kurzen **Bleibeabsicht**. Die Hoffnung, dass der Krieg bald endet und eine Rückkehr in die Heimat möglich ist, ist zumeist hoch. Dennoch möchten die Menschen vielfach arbeiten.

Auch muss berücksichtigt werden, dass die Ukrainer*innen, die im Landkreis aufgenommen wurden **zu 72% weiblich sind und zu ca. 43% unter 19 Jahren und damit größtenteils über keine Ausbildung verfügen**.

Die Integration in Arbeit wird damit entscheidend davon abhängen, ob ausreichend Möglichkeiten zur Kinderbetreuung bestehen.

Zudem kommen die Frauen zumeist aus Büroberufen, für die fehlende Sprachkenntnisse in besonders schweres Integrationshemmnis darstellten.

Die Ukrainer*innen sprechen in der Regel **kein Deutsch**. Deshalb wird auch die Integration von Ukrainer*innen Zeit brauchen. Dies lehrt uns auch die Erfahrung mit den Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen, die ebenfalls auf einen automatischen Aufenthalt und erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt zurückgreifen können. Zentral für die Integration in Sprache ist dabei der Zugang zur Deutschförderung. Ukrainer*innen haben kostenlosen Zugang zu den Integrationskursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Die Antragstellung zur Zulassung zum Integrationskurs für Ukrainische Kriegsflüchtlinge ist auch im Landkreis Böblingen im vollen Gange. Integrationsmanager, Sozialbetreuer, Ehrenamtliche sowie die Clearingstelle Deutsch des Landratsamts unterstützen bei der Antragstellung. Bis dato hat die Clearingstelle selbst 30 Anträge für Ukrainer*innen beim BAMF gestellt, darüber hinaus haben sich 300 Personen (Ehrenamtliche, Ukrainer*innen) zum Thema Antragstellung und Zulassungsbedingungen bei der Clearingstelle Sprachförderung gemeldet und persönlich informiert. Eine kontinuierliche Rückkopplung zu den gestellten Anträgen stellt die Clearingstelle sicher und es ist davon auszugehen, dass die Anfragen zunehmen werden

Die Bearbeitungszeit beim Bundesamt beträgt ca. 6 Wochen. Erst nach dem Bewilligungsbescheid und der dazugehörigen Kostenübernahme können sich die Personen kostenbefreit bei einem Träger anmelden. Es wird davon ausgegangen, dass in kurzer Zeit die ersten Ukrainer*innen mit Deutschkursen beginnen können.

Bis zum Erwerb eines **B1 Niveaus** müssen wir mit **mindestens einem Jahr rechnen**.

Bis zum Besuch eines Kurses nutzen viele auch bereits Deutsch-Lern-Apps.

In der Kommunikation im Alltag profitieren viele bisher davon, dass sie häufig Englisch treffen und hier auf ein gutes Grundniveau in der Bevölkerung treffen. Weiterhin helfen beim Spracherwerb niedrigschwellige Sprachangebote mit Kinderbetreuung von der AWO Böblingen für Migrant*innen.

Zudem unterstützen häufig ehrenamtliche Kräfte aus der ukrainischen, aber auch russischsprachigen Community. Die Sprachvermittlerpools der Hoffnungsträger für den Landkreis (www.hoffnungstraeger.de/sprache) sowie der Caritas in Sindelfingen unterstützen

Einrichtungen zudem mit kostenpflichtigen Angeboten. Es gibt digitale Unterstützung in Form von google-Translate oder anderen kostenlosen Apps und es gibt Deutsch-sprechende Ukrainer*innen, die anderen helfen.

Geflüchtete Frauen und Kinder vor Gewalt schützen

Überwiegend haben Frauen mit Kindern Zuflucht aus den Kriegsgebieten der Ukraine im Landkreis Böblingen finden. Insbesondere die überwiegende Unterbringung im privaten Wohnraum birgt für sie nicht nur Chancen, sondern auch Gefahren. Über die Hotline des Landratsamts sind hier schon mehrere Hilfsgesuche eingegangen.

Um zu verhindern, dass Frauen und Kinder Opfer von Übergriffen, Ausbeutung oder gar Menschenhandel werden, soll es zielgruppenspezifische Informationsangebote geben. In Planung sind Flyer zu bestehenden Hilfs- und Beratungsangeboten sowie Handlungsleitfaden und Schulungen für Haupt- und Ehrenamtliche. Hierbei kooperiert das Amt für Migration und Flüchtlinge mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises, der Böblinger Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt thamar und dem Fraueninformationszentrum (FIZ) in Stuttgart.

Im Rahmen der Schulungen gilt es insbesondere Anlaufstellen, Notrufnummern und Ansprechpersonen vorzustellen, Aktionsoptionen durchzuspielen und Informationsmaterialien in deutscher und ukrainischer Sprache bereitzustellen. Weiterhin wird ein Video in ukrainischer Sprache erstellt, um die Frauen aus der Ukraine und die sie unterstützenden Personen zum Thema Gewaltschutz niedrigschwellig zu informieren. Die virale Verbreitung wird als Präventivansatz angesehen und das Video wird auf der Webseite des Landratsamtes abrufbar sein.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:
 Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):
 Nein Ja

 Positiv Negativ

Der Zuzug von vielen Menschen in kurzem Zeitraum führt selbstverständlich zu einem höheren Verbrauch natürlicher Ressourcen und trägt zu einem gewissen Teil zu einem erhöhten Ausstoß von CO₂ bei. In dieser Notsituation können kurzfristig aber nur wenige oder keine Maßnahmen ergriffen werden, um dies zu verhindern.

V. Finanzielle Auswirkungen

Für eine grobe Zuordnung für den Wechsel der 2.631 Personen (Stand 26.04.2021) zum SGB II und SGB XII geht die Kreisverwaltung aufgrund der Altersstruktur davon aus, dass

- 2.462 Personen (1.231 Bedarfsgemeinschaften) ins SGB II wechseln und
- 169 Personen ins SGB XII

Ob von den jüngeren Flüchtlingen noch Personen aufgrund einer Erwerbsminderung ins SGB XII wechseln, kann ohne entsprechende Angaben/Nachweise nicht beurteilt werden.

Kosten für 169 Personen, die aufgrund der Altersgrenze ins SGB XII wechseln:

- Leistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung: werden zu 100% vom Bund erstattet (und deshalb nicht geschätzt).
- Hilfen zur Gesundheit: Diese Hilfen sind schwer vorhersehbar. Für eine grobe Einschätzung werden deshalb die im Jahr 2021 angefallenen Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V i. H .v. rd. 0,733 Mio. € für 96 Personen (Stand am 30.06.2021) herangezogen => Pro Person mtl. rd. 636 €. Für 169 Personen und 7 Monate (01.06.2022 bis 31.12.2022) somit rd. 0,75 Mio. €.

Zusätzliche Kosten für Personen, die ins SGB XII oder ins SGB II wechseln, können auch im Rahmen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) oder der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (SGB IX) anfallen. Da aber noch nicht bekannt ist, wie viele Personen diese Leistungen beantragen werden und noch keine Nachweise über den Grad der Pflegebedürftigkeit und /oder Behinderungen vorliegen, können zur Höhe künftig anfallender Kosten für diese Leistungen derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

Kosten für 2.462 Personen (bzw. 1.231 BG), die ins SGB II wechseln:

Der Kreis trägt die Kosten für Unterkunft und Heizung (Bundesbeteiligung 71,5 %), Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, einmalige Leistungen für Erstausrüstung Wohnung und Erstausrüstung Bekleidung sowie Leistungen für Bildung Teilhabe.

- Unterkunft und Heizung: Im Jahr 2021 wurden im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für lfd. KdU durchschnittlich pro BG mtl. rd. 480 € aufgewendet. Unterstellt man diesen Betrag für zusätzliche 1.231 BG würden sich die lfd. KdU für 1.231 BG auf mtl. rd. 0,59 Mio. € belaufen und somit für die Zeit vom 01.06.2022 bis 31.12.2022 auf rd. 4,13 Mio. €. Abzüglich der Bundesbeteiligung mit 71,5 % verbleiben Kosten beim Kreis von rd. 1,18 Mio. €. Allerdings liegen aktuell die durchschnittlichen KdU dieser Flüchtlings-BG unter 480 € pro Monat, da die meisten Flüchtlinge privat in anderen Haushalten zur Untermiete wohnen oder in der SGU. Deshalb kann zunächst von durchschnittlich mtl. 360 € pro BG ausgegangen werden. Für die Zeit vom 01.06.2022 bis 31.12.2022 somit rd. 3,1 Mio. €. Abzüglich der KdU-Bundesbeteiligung

von derzeit 71,5 % verbleiben rd. 0,9 Mio. € beim Kreis. In diesen Fällen ist früher oder später mit einmaligen KdU wie Wohnraumbeschaffungskosten und Mietkautionen zu rechnen (an diesen Kosten beteiligt sich der Bund nicht) sowie dann mit höheren lfd. KdU.

- Einmalige Leistungen (Erstausstattung Wohnung und Bekleidung): Für 6.600 BG wurden im lfd. HHJahr 525.000 € eingeplant, sodass für weitere 1.231 BG von zusätzlich rd. 0,1 Mio. € ausgegangen wird.
- Bildungs- und Teilhabeleistungen: Ausgehend von 763 Flüchtlingen im Alter von 7 bis 18 Jahren und 280 € pro leistungsberechtigter Person => insgesamt rd. 0,21 Mio. € (auch wenn erst ab 01.06.2022 geleistet wird, keine anteilige Berechnung, da ggf. höherer Bedarf bei Lernförderung)

Insgesamt wird der Wechsel vom AsylbLG zum SGB II und SGB XII voraussichtlich den Kreis zunächst rund 1,96 Mio. € kosten. Bund und vor allem Land müssen nun sicherstellen, dass die Landkreise durch den Wechsel nicht zusätzlich finanziell belastet werden. Der Kreisverwaltung liegen bisher noch keine Informationen darüber vor, wie sich die Landesregierung dazu stellt und wie die zugesagten Mittel des Bundes für die Länder auch den Kreisen und Kommunen zugutekommen. Die Erwartung an das Land ist daher, dass zugesagtes Geld des Bundes (500 Mio. € für die Länder) an die Kreise zur Deckung der Kosten weiter gegeben werden.

Alle groben Schätzungen gehen von den aktuell genannten 2.631 Leistungsempfängern aus der Ukraine aus. Wie sich diese Fallzahl entwickeln wird, ist nicht absehbar.

Die bisherigen finanziellen und personalwirtschaftlichen Folgen der Aufnahmen und Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge wird die Verwaltung in der KT-Drs. 105/2022 für die kommende VFA-Sitzung aufbereiten. Der Versand ist für Freitag, den 6. Mai, vorgesehen.



Roland Bernhard